

Beilage

zum Kollektivvertrag für das

**HAFNER-, PLATTEN- UND FLIESENLEGERGEWERBE
(inklusive Keramikergewerbe)**

In der Fassung vom 1. Mai 2004

Lohnordnungen

Gültig ab

1. Juni 2014

KOLLEKTIVVERTRAG

abgeschlossen zwischen der Bundesinnung der Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Bau-Holz, andererseits.

Artikel I - Geltungsbereich

1. Räumlich: Für das Gebiet der Republik Österreich.
2. Fachlich: Für alle Mitgliedsbetriebe der Landesinnung Burgenland der Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker.
3. Persönlich: Für alle Arbeiter, Arbeiterinnen und Lehrlinge, mit Ausnahme der Angestellten im Sinne des Angestelltengesetzes und der kaufmännischen Lehrlinge.

Artikel II – Lohnerhöhung

A) Für das Hafner-, Platten- und Fliesenlegergewerbe im Burgenland

1. Die kollektivvertraglichen Mindestlöhne und Lehrlingsentschädigungen werden per 1.6.2014 für eine Laufzeit von 11 Monaten in Ziffer 2 neu festgesetzt.

2. Anhang gemäß § 18 RKV

LOHNTAFEL (Lohnordnung)

Burgenland

a) Lohnordnung

	Stundenlohn ab 1. Juni 2014 €
Facharbeiter (*) nach dem 2. Verwendungsjahr	11,09
Facharbeiter (*) im 2. Verwendungsjahr	10,89
Facharbeiter (*) im 1. Verwendungsjahr	10,67
Qualifizierter Helfer	9,88
Helfer	9,75

(*) Hafner, Platten- und Fliesenleger

Mit 1. Juni 2014 wird die Lohngruppe „Ofensetzer“ gestrichen. Die Einstufung bzw. die Umstufung der Ofensetzer ist ab 1. Juni 2014 in die Lohngruppe „Facharbeiter nach dem 2. Verwendungsjahr“ vorzunehmen.

b) Lehrlingsentschädigungen

	ab 1. Juni 2014 €
Lehrlinge im 1. Lehrjahr	2,99
Lehrlinge im 2. Lehrjahr	4,17
Lehrlinge im 3. Lehrjahr	5,08

c) Spannengarantieklausel

Die Spannengarantieklausel wird von 1. Juni 2014 bis 30. April 2015 ausgesetzt.

Die Differenz zwischen dem bis 31. Mai 2014 bezahlten und ab 1. Juni 2014 zu zahlenden Lohn muss - unabhängig von der Erhöhung des kollektivvertraglichen Lohns – mindestens den in der Spalte a) genannten Euro-Betrag betragen. Wurden ab 1.5.2014 freiwillig Erhöhungen gewährt, sind diese auf den Differenzbetrag jedenfalls anzurechnen.

	a) ab 1. Juni 2014 €
Facharbeiter (*) nach dem 2. Verwendungsjahr	0,26
Facharbeiter (*) im 2. Verwendungsjahr	0,24
Facharbeiter (*) im 1. Verwendungsjahr	0,22
Qualifizierter Helfer	0,22
Helfer	0,21

Die Spannengarantieklausel lautet:

Die je nach Dienstvertrag bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem kollektivvertraglichen Stundenlohn und dem tatsächlichen Lohn ohne Zulagen darf aus Anlass einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung nicht geschmälert werden.

Ist die Differenz in Prozenten vereinbart, so gilt dies sinngemäß.

B) Für Keramikergewerbe

Für alle Betriebe und selbständigen Betriebsabteilungen des keramischen Gewerbes, sofern sie sich ausschließlich mit der Erzeugung keramischer Gegenstände befassen

1. Die kollektivvertraglichen Mindestlöhne und Lehrlingsentschädigungen werden per 1.6.2014 für eine Laufzeit von 11 Monaten in Ziffer 2 neu festgesetzt.

2. Anhang gemäß § 18 RKV

Keramiker LOHNTAFEL (Lohnordnung)

a) Lohnordnung

	Stundenlohn ab 1. Juni 2014 €
Facharbeiter nach dem 2. Verwendungsjahr	9,89
Facharbeiter im 2. Verwendungsjahr	9,06
Facharbeiter im 1. Verwendungsjahr	8,51
Qualifizierter Helfer	8,36
Helfer	7,89

b) Lehrlingsentschädigungen

	ab 1. Juni 2014 €
Lehrlinge im 1. Lehrjahr	2,36
Lehrlinge im 2. Lehrjahr	3,17
Lehrlinge im 3. Lehrjahr	3,96

Artikel III – Zuschlag für Akkord

Für Arbeitnehmer, die im Akkord, Stücklohn oder ähnlichen Verdienstmöglichkeiten (ausgenommen Prämien) entlohnt werden und für welche die Bestimmungen des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes Anwendung finden, erhöht sich der Zuschlag gemäß § 21a des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes bzw. der Durchführungsverordnung um 1,65 kollektivvertragliche Stundenlöhne.

Artikel IV - Praktikanten

a) Pflichtpraktikanten, das sind Schüler und Studenten, die eine im Rahmen des Lehrplanes bzw. der Studienordnung vorgeschriebene oder übliche praktische Tätigkeit verrichten, erhalten eine Entlohnung in Höhe der Lehrlingsentschädigung für das 1. Lehrjahr.

b) Ferialarbeitnehmer, das sind solche, die nicht unter lit a) fallen und in Zeiten von Schulferien vorübergehend beschäftigt werden, erhalten eine Entlohnung in Höhe von 40 % des Facharbeiter im 1. Verwendungsjahr.

Artikel V – Änderung des Rahmenkollektivvertrages

§ 7 Reiseaufwandsentschädigung, Fahrtkosten und Fahrtvergütung

§ 7 Ziffer 2 lautet für das Bundesland Burgenland ab 1.6.2014 neu:

2. Als Reisezeitvergütung außerhalb der Normalarbeitszeit wird der jeweilige Stundenlohn im Ausmaß von 25% vergütet.“

Artikel VI – Bundeseinheitlicher Lohn

Zur Schaffung eines bundeseinheitlichen Mindestlohnes wird beginnend mit 1. Juni 2014 der jeweilige Unterschiedsbetrag in den einzelnen Lohngruppen der Lohnordnung Burgenland und den Lohnordnungen der übrigen Bundesländer in vorerst 2 Etappen stufenweise angeglichen. Somit wird ein zusätzlicher Ausgleichsbetrag zum zwischen der Bundesinnung der Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker und der Gewerkschaft Bau-Holz vereinbarten bundesweiten Erhöhungsprozentsatz, hinzugerechnet. (z.B. zum 1. Mai 2015: VPI gemäß Vereinbarung zuzüglich 0,3% zuzüglich 1/3 des Unterschiedsbetrages). Die daraus resultierenden neuen kollektivvertraglichen Mindestlöhne für das Burgenland werden in der Lohntabelle neu festgesetzt. Ab 2016 sind Verhandlungen über die Weiterführung zur Erreichung eines bundeseinheitlichen Mindestlohnes wiederaufzunehmen.

Artikel VII - Wirksamkeitsbeginn und Geltungsdauer

Der Kollektivvertrag beginnt seine Wirksamkeit am 1.6.2014. Die Lohnsätze gelten bis 30.4.2015.

Wien, am 17. September 2014

Für die Bundesinnung der Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker

KommR Wolfgang Ivancsics
Bundesinnungsmeister

Mag. Franz Stefan Huemer
Geschäftsführer

Für den Österreichischer Gewerkschaftsbund Gewerkschaft Bau – Holz

Abg. z. NR Josef Muchitsch
Bundesvorsitzender

Mag. Herbert Aufner
Bundesgeschäftsführer